

## **Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise ins Ausland**

Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland. Nach dem EU-Recht ist eine Beitragsrückvergütung bei Ende der obligatorischen Versicherung in einem Land nicht zulässig, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU weiter versicherungspflichtig ist.

Aufgrund dieses Grundsatzes wurde die Möglichkeit der Barauszahlung von Guthaben aus beruflicher Vorsorge nach Art. 5 Freizügigkeitsgesetz im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit eingeschränkt und im Freizügigkeitsgesetz Art. 25f eingefügt. Die Einschränkung trat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit und damit auf den 1. Juni 2007 in Kraft (für Bulgarien und Rumänien 1. Juni 2009). Sie wurde auch für die Länder der EFTA übernommen.

### **Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?**

Die Einschränkung gilt für alle Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU und EFTA weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende).

### **Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?**

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern  
EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

### **Definitive Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein**

Aufgrund eines Zusatzabkommens, das die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, ist eine Barauszahlung bei endgültiger Ausreise nach Liechtenstein ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Betreffend Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum.

### **Was ist der Zweck dieses Abkommens?**

Es sollen die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme koordiniert werden. Jeder Staat behält seine eigene Struktur in Bezug auf die Sozialversicherungen. Eine Vereinheitlichung der jeweiligen Systeme gibt es nicht.

### **Welcher Teil der Austrittsleistung ist nicht von der Einschränkung betroffen?**

Weiterhin ausbezahlt werden kann der Teil der Austrittsleistung, der über dem gesetzlich obligatorischen Teil liegt.

### **Wie informiere ich mich, welcher Teil der Austrittsleistung zum gesetzlich obligatorischen Teil bzw. zum überobligatorischen Teil gehört?**

Auf dem Vorsorgeausweis ist unter der Rubrik «Altersguthaben/Freizügigkeitsleistung» der Stand Ihres Guthabens ausgewiesen. Der darin enthaltene Mindestanteil gemäss BVG ist in einer separaten Zeile aufgeführt.

### **Wie verläuft der administrative Ablauf bei einer definitiven Ausreise?**

Die versicherte Person reicht ein Gesuch um Barauszahlung bei der ProPublic ein. Sind die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt, wird der gesetzliche Mindestbetrag auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen und der überobligatorische Teil an die versicherte Person ausgezahlt.

Die versicherte Person erkundigt sich über die Sozialversicherungspflicht im Einreiseland bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14; Tel. +41 (0)31 380 79 71; Fax +41 (0)31 380 79 76; [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch); [info@verbindungsstelle.ch](mailto:info@verbindungsstelle.ch). Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht existieren spezielle Antragsformulare (abrufbar unter [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)). Das entsprechende Formular ist von der versicherten Person vollständig auszufüllen und bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG einzureichen.

Bei Versicherungspflicht wird das Geld auf einem Freizügigkeitskonto bis längstens Alter 59 (Frauen) bzw. Alter 60 (Männer) blockiert. Falls keine Versicherungspflicht besteht, kann das Geld bar bezogen werden. Es braucht eine Bestätigung des Einreislands, wonach die Person nicht versicherungspflichtig ist. Das Erbringen dieser Bestätigung ist Aufgabe der versicherten Person.

**In welchem Fall ist trotzdem eine Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich?**

Falls Sie die Schweiz definitiv verlassen und in einen EU/EFTA-Staat einreisen, ohne dass Sie dort der obligatorischen Versicherung unterstellt sind oder falls Sie Wohnsitz nehmen in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat.

**Ist die Vorbezugsauszahlung für Erwerb von Wohneigentum auch von dieser Regelung betroffen?**

Nein, die schweizerische Gesetzgebung gilt weiterhin. Zahlungen ins Ausland für selbstgenutztes Wohneigentum bleiben bestehen.

**Welche Sachverhalte sind von der neuen Regelung ebenfalls nicht betroffen?**

Der Bezug von Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters oder bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58). Die Barauszahlung bei Geringfügigkeit: Versicherte können weiterhin die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

**Wann kann die Barauszahlung des blockierten gesetzlich obligatorischen Teiles verlangt werden?**

Die Auflösung des Freizügigkeitskontos kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Frauen Alter 64, Männer Alter 65) erfolgen.